

# Satzung TuS Büchenbeuren 1913 e.V.

## Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Vereinsgericht
- § 9 Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Vorstand
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Auflösung
- § 16 Datenschutzerklärung
- § 17 Inkrafttreten

1. Der am 20.3.1947 in Büchenbeuren wiedergegründete Verein führt den Namen "Turn und Spielverein Büchenbeuren 1913 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Turn und Spielverein (TuS) Büchenbeuren hat seinen Sitz in Büchenbeuren. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Ausübung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Zweck wird verwirklicht **insbesondere** durch die Ausübung von:
  - Turnen
  - Fußball
  - Badminton
  - Baseball/Softball
  - Brazilian Jiu Jitsu
  - Thai Boxen
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Verein berechtigt, mit gemeinnützigen Körperschaften Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeiten zu vereinbaren. Die Inhalte der Kooperation/Zusammenarbeit dürfen ausschließlich der Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks der beteiligten Körperschaften dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland .
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Gliederung**

1. Durch den Vorstand können im Bedarfsfall Abteilung gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dem Antragsteller den Beginn der Mitgliedschaft mit. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.  
Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zur Einnahme des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Auflösung des Vereins
  - d.) Ausschluss
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen finanziellen Verpflichtungen bestehen.
7. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands von dem Vereinsgericht im Sinne des § 5 dieser Satzung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe zählen insbesondere:
  - a) vereinschädigendes Verhalten,
  - b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen die Grundsätze nach § 2 Abs. 6 und 7.
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, wenn in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils zum Ende des ersten und zum Ende des dritten Quartals im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:  
Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
2. In den Fällen § 7.1 a, b, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.  
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Vereinsgericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Nimmt das Mitglied das Recht auf Gehör nicht wahr, wird der Ausschluss nach Ablauf der Frist rechtsgültig.  
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
4. Im Falle von § 5.7. b erfolgt ohne Anhörung und Einspruchsrecht die Streichung von der Mitgliederliste. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder seine aktuelle Adresse nicht mitgeteilt hat und dadurch nicht mehr erreichbar ist.

## § 8 Vereinsgericht

1. Das Vereinsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglied im Vereinsgericht kann jedes Mitglied sein, das das 35. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein als Mitglied angehört.
2. Die Mitglieder des Vereinsgerichts werden für vier Jahre gewählt, bleiben aber im Amt, bis neue Mitglieder des Vereinsgerichts gewählt werden. Die Mitglieder des Vereinsgerichts wählen in der ersten Sitzung des Vereinsgerichts für die Amtsperiode einen Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Vereinsgerichts aus diesem aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins ein neues Mitglied des Vereinsgerichts bis zum Ende der Amtsperiode des bestehenden Vereinsgerichts zu wählen.
3. Ein Mitglied des Vereinsgerichts ist von der Mitwirkung in einer Angelegenheit bei Befangenheit ausgeschlossen. Befangenheit besteht insbesondere, wenn das Mitglied in derselben Sache als Zeuge vernommen werden soll oder mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist. Ein Mitglied des Vereinsgerichts kann sich darüber hinaus selbst für befangen erklären. Über die Frage der Befangenheit auch bei einer Selbstbefangenheitserklärung entscheiden die weiteren Mitglieder des Vereinsgerichts ohne das Mitglied, über dessen Befangenheit abgestimmt werden soll. Sind alle Mitglieder des Vereinsgerichts befangen, entscheidet an seiner Stelle die Mitgliederversammlung.
4. Das Vereinsgericht entscheidet in folgenden Fällen:
  - a) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen,
  - b) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen und Vereinsmitgliedern,
  - c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit die Streitigkeiten ihre Grundlage in der Vereinszugehörigkeit oder der Tätigkeit im Verein haben,
  - d) bei Vereinsausschluss im Sinne des § 5 Abs. 6 der Satzung,
  - e) bei allen anderen Entscheidungen, die dem Vereinsgericht durch die Satzung oder anderen Vereinsordnungen zugeordnet worden sind.
5. Das Vereinsgericht entscheidet nur bei Anrufung. Die Anrufung kann von folgenden Personen und Vereinsorganen beantragt werden:
  - a) durch den geschäftsführenden oder gesamten Vorstand des Vereins,
  - b) durch die Mitgliederversammlung,
  - c) durch andere Vereinsorgane,
  - d) durch jedes Vereinsmitglied.
6. Das Vereinsgericht tagt in mündlicher Verhandlung, zu der der Antragsteller und der Antragsgegner mit einer Frist von 14 Tagen zu laden sind. Das Vereinsgericht kann auch nach schriftlicher Anhörung ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien diesem Verfahren vorher zugestimmt haben. Bei einem Vereinsausschluss ist auch bei Zustimmung zum schriftlichen Verfahren das betroffene Vereinsmitglied vorher zumindest schriftlich anzuhören. Erscheint ein Antragsteller oder Antragsgegner bei einer Verhandlung ohne genügende Entschuldigung, im Wiederholungsfall auch mit Entschuldigung nicht, kann nach Aktenlage entschieden werden.
7. Bei Streitigkeiten nach Absatz 4a bis 4d dieses Paragraphen ist die Entscheidung des Vereinsgerichts von allen Beteiligten zu befolgen. Bei einem Antrag auf Vereinsausschluss oder wenn dem Vereinsgericht durch Satzung oder andere

Vereinsordnungen das Recht zuerkannt worden ist, Vereinsstrafen auszusprechen, kann das Vereinsgericht auch eine der folgenden Strafen verhängen:

- a) einen Verweis,
  - b) ein Verbot, an allen oder bestimmten Vereinsveranstaltungen für einen bestimmten Zeitraum teilzunehmen,
  - c) ein Verbot, alle oder bestimmte Vereinsämter für eine begrenzte Zeit auszuüben oder sich dazu wählen zu lassen,
  - d) ein zeitweises Ruhen aller Mitgliedsrechte,
  - e) einen Vereinsausschluss.
8. Vor Erhebung einer Klage gegen den Verein ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, zuerst das Vereinsgericht anzurufen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
  - k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - l) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Kann die Mitgliederversammlung aus objektiven Gründen nicht planmäßig stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, sie zu einem späteren Zeitpunkt einzuberufen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Vorlage der entsprechende Ausgabe des

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt, Sonstige Beschlüsse gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchführen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Form) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
6. Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Redaktionelle Satzungsänderungen, die keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Verein oder die Mitglieder haben, oder solche, die auf Anregung des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich werden, können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Dazu ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Steht jeweils nur ein Kandidat pro Vorstandsfunktion zur Verfügung, sind Blockwahlen auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
9. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
  - b) vom Vorstand
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.

11. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Zweckänderungen, Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen, Beitragserhöhungen und Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden..
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

### **Vertretungsberechtigter Vorstand**

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der Schatzmeister/in
- d) dem/ der Schriftführer/in

### **Erweiterter Vorstand**

- e) der/die Beisitzer/innen
- f) der/die Abteilungsleiter/innen

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Für virtuelle Vorstandssitzungen oder schriftliche Abstimmungen gelten die gleichen Bedingungen, wie für die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 5 u. 6). Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren sind nur gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt hat.

Virtuelle Vorstandssitzungen, und schriftliche Abstimmungen des Vorstandes sind dann möglich wenn Präsenzsitzung aus wichtigen Gründen, wie z.B. Pandemien, Krankheitsbedingte Ausfälle oder auch Wahrung von Fristen.



4. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest der regulären Amtszeit ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

Vorsitzende/r in geraden Jahren  
Stv. Vorsitzende/r in ungeraden Jahren  
Schatzmeister/in in geraden Jahren  
Schriftführer/ in in ungeraden Jahren  
Beisitzer/ in in ungeraden Jahren  
Abteilungsleiter/ in in ungeraden Jahren

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Ist das nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung per Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

7. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

### § 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### § 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/ der /der Schatzmeisters /Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. *Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.*
3. *Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Ortsgemeinde Büchenbeuren mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.*

## **§ 16 Datenschutzerklärungen**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

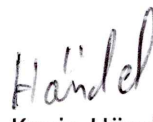
## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.04.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins TuS Büchenbeuren 1913 e.V. beschlossen

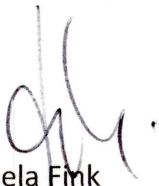
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Nikolaus Römer  
1 Vorsitzender



Kevin Händel  
Stv. Vorsitzender



Micaela Fink  
Kassiererin



Brian Bongard  
Schriftführer